

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juli 2014 und dem § 19 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 25. September 2019 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Komma wie folgt gefasst:

„...sind mindestens vier Vertreter für das Kuratorium zu wählen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2019 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Siegel